

Entwurf Finanzordnung



TSV Benstorf / Oldendorf 05 e. V.

Stand: 05.01.2012

Deckblatt

Bleibt frei

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.....	4
§ 2	Haushaltsplan	4
§ 3	Jahresabschluss	5
§ 4	Verwaltung der Finanzmittel	6
§ 5	Erhebung und Verwendung der Finanzmittel	6
§ 6	Zahlungsverkehr	7
§ 7	Eingehen von Verbindlichkeiten.....	8
§ 8	Spenden.....	8
§ 9	Inventar.....	8
§ 10	Zuschüsse	9
§ 11	Salvatorische Klausel.....	9
§ 12	Inkrafttreten.....	10
§ 13	Änderungen.....	10

§ 1

Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den Abteilungen ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
2. Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins und die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen werden im Finanzausschuss beraten.
3. Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 15. Oktober für das folgende Jahr bei dem geschäftsführenden Vorstand / der Geschäftsstelle einzureichen.
4. Die Beratung über die Entwürfe findet bis zum 30. November statt.
5. Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - a) Sportstättenbenutzungsgebühren
 - b) Kosten für Sportstättenunterhaltung
 - c) Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter
 - d) Übungsleiterausbildung
 - e) Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter
 - f) Beiträge an die Fachverbände
 - g) Versicherungen und Steuern

- h) Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen
 - i) Aufwendungen für Ehrungen
 - j) Kosten für Geburtstage und Jubiläen
 - k) Kosten der Geschäftsstelle
 - l) Kosten der Geschäftsführung
 - m) Betriebs- und Energiekosten Vereinsheim
6. Von den Abteilungen werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein
- a) Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
 - b) Kosten für die Übungsleitervergütung
 - c) Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
 - d) Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
 - e) Fahrgeldentschädigung
 - f) Spielerspesen
 - g) Werbekosten
 - h) Straf gelder
 - i) Startgebühren und Spieler-Rundengebühren
 - j) Geschenke
 - k) gesellige Abteilungsveranstaltungen
 - l) Trainingslager, Ausflüge und ähnliches
7. Wenn Abteilungen die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel in zwei aufeinander folgenden Jahren überzogen haben, können sie vom Vorstand / Finanzausschuss gezwungen werden, höhere Abteilungsbeiträge festzusetzen.
8. Das Ergebnis der Beratung des Vorstandes / Finanzausschusses wird zur Beschlussfassung dem erweiterten Vorstand vorgelegt. Der Vorstand legt dieses Ergebnis der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vor.

§ 3

Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 25 der Ver-einssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regel-mäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
4. Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung aufgelegt. Der Zeitraum der Ein-sichtnahme wird in den Vereinsnachrichten bekannt gegeben.

§ 4

Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt.
2. Der Hauptkassierer verwaltet die Vereinshauptkasse.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
4. Zahlungen werden vom Hauptkassierer nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
5. Der Hauptkassierer und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Abteilungsleiter erhalten zur Haushaltsüberwachung auf Wunsch Einblick in den Kontostand ihrer Abteilung.
6. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden (z.B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Hauptkassierer vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

§ 5

Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.
2. Abteilungsbeiträge werden über die Vereinshauptkasse verbucht. Sie stehen der betreffenden Abteilung in voller Höhe zur Verfügung,
3. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Vereinshauptkasse verbucht. Sie stehen der betreffenden Abteilung zu 80% zur Verfügung, 20 % sind an den Hauptverein abzuführen. Leistungen des Hauptvereins oder anderer Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
4. Die Abteilungen sind nicht berechtigt, selbständig Werbeverträge abzuschließen. Werbeeinnahmen werden entsprechend dem Aufteilungsschlüssel den Abteilungen zugewiesen.
5. Trikot-Werbung muss aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinshauptkasse abgewickelt werden.

6. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.
7. Von den Jahresbeiträgen gehen folgende Sätze, zur Erledigung seiner Aufgaben, an den Gesamtverein:

Kinder	4,00 €
Jugendliche	6,50 €
Rentner	6,50 €
Erwachsene	15,00 €
Ehepaare	35,00 €
Familien	45,00 €

8. Die Restbeträge der Beiträge von Ehepaaren bzw. Familien werden auf die jeweiligen Abteilungen gesplittet, wobei der Jugendbereich Vorrang hat.
9. Die Sozialbeiträge stehen den Abteilungen komplett zur Verfügung.

§ 6

Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Barabhebungen und Überweisungen über 100,00 € bedürfen grundsätzlich der zweiten Unterschrift durch den 1. Vorsitzenden, bzw. Geschäftsführer.
3. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
4. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
5. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Hauptkassierer muss der Abteilungsleiter die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch seine Unterschrift bestätigen.
6. Die bestätigten Rechnungen sind dem Hauptkassierer, unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
7. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Hauptkassierer abzurechnen.
8. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Hauptkassierer gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7

Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 1. dem Vorstand bis zu einem Betrag von € 15.000,-
 2. der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als € 15.000,-
 3. der Schriftführer / Geschäftsführer ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen
2. Grundstücks- und Immobilienangelegenheiten sind grundsätzlich der Mitgliederversammlung vorbehalten.
3. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten müssen vom Vorstand eingegangen werden.
4. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 8

Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.
3. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

§ 9

Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventar-Verzeichnis anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.

3. Die Inventar-Liste muss enthalten:
 - Anschaffungsdatum, für Altbestände wenn noch ermittelbar
 - Bezeichnung des Gegenstandes
 - Anschaffungs- und Zeitwert
 - beschaffende Abteilung
 - Aufbewahrungsort(Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.)
4. Zum Haushaltsplanentwurf ist von der Verwaltung und den Abteilungen eine Inventurliste vorzulegen.
5. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
6. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinshauptkasse zugeführt werden.
7. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 10

Zuschüsse

1. Öffentliche Zuschüsse fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter.
2. Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
3. Jugendzuschüsse sind nur für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 11

Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Verabschiedung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Ordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Ordnung als lückenhaft erweist.

§ 12

Inkrafttreten

1. Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 11.02.2012 in Kraft. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Vereins.

§ 13

Änderungen

- 1.